
**Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes
für die Grundsteuer C
in der Stadt Monheim am Rhein
vom 19.12.2024**

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023)
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965)
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732/SGV.NRW. 611),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Monheim am Rhein erhebt aus städtebaulichen Gründen von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz, wenn es sich bei diesem um unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes handelt, Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Die städtebaulichen Gründe bestehen für das Stadtgebiet als Gemeinde mit angespanntem Wohnungsmarkt gemäß der Baulandmobilisierungs-Verordnung NRW vom 6.1.2023 in der Deckung des bestehenden erhöhten Wohnungsbedarfs.

**§ 2
Festsetzung des Hebesatzes**

Der Hebesatz für unbebaute, aber baureife Grundstücke (Grundsteuer C) wird festgesetzt auf

10.000 v. H.

**§ 3
Geltungsbereich des Hebesatzes**

Die Geltung des gesonderten Hebesatzes für die Grundsteuer C wird auf die in der Anlage zu dieser Satzung rot umrandete Bereiche beschränkt.

§ 4
Geltungszeitraum

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

